



SPRECHER:
PROF. DR. S. GOERDT
KLINIK FÜR DERMATOLOGIE
VENEROLOGIE UND ALLERGOLOGIE

Geschäftsordnung des Graduiertenkollegs 2019/1 „Hallmarks of Skin Cancer“

I. Definition und Zweck des GRK

1. Das GRK **“Hallmarks of Skin Cancer“** ist ein durch diese Geschäftsordnung institutionalisierter, nicht rechtsfähiger Zusammenschluss von Wissenschaftlern der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg sowie diesen Hochschulen angegliederten und kooptierten Institute und Einrichtungen, soweit sie antragsberechtigt bei der *Deutschen Forschungsgemeinschaft* sind (insb. Deutsches Krebsforschungszentrum). Das GRK wurde nach den Richtlinien und unter der Förderung durch die *Deutsche Forschungsgemeinschaft* gebildet.

2. **Sprecherinstitution des GRK** ist die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg mit gleichberechtigter Beteiligung von Wissenschaftlern des DKFZ und ggf. von anderen beteiligten Hochschulen und weiteren Instituten und wissenschaftlichen Einrichtungen. Das GRK steht prinzipiell allen Forschergruppen der genannten Einrichtungen offen, die ein wissenschaftliches Arbeitsprogramm gemäß der Hauptthematik des GRK besitzen.

4. **Wissenschaftliche Ziele des GRK.** Wissenschaftliches Ziel des GRK ist die Erforschung der vielfältigen Mechanismen des Hautkrebses („Hallmarks of Skin Cancer“), insbesondere des Malignen Melanoms und des Plattenepithelkarzinoms der Haut. Hauptthema sind die molekularen und zellulären Mechanismen der Metastasierung und der primären Resistenz des Hautkrebses sowie die Identifizierung neuer therapeutischer Zielstrukturen bei diesen „Hallmarks of Skin Cancer“.

5. **Ausbildungsziele des GRK.** Das Qualifizierungsprogramm des GRK soll junge Forscher für ein bisher unterentwickeltes Gebiet begeistern. Die Graduierten sollen eine breite methodische Ausbildung in der Grundlagenforschung und einen umfassenden Überblick über die klinische Dermato-Onkologie erhalten. Dabei setzt das GRK auf einen engen Interaktion zwischen PhD- und MD-Studierenden. Das GRK arbeitet mit den

Graduiertenschulen der Universität Heidelberg, HBIGS, und des DKFZ, HIGS, eng zusammenarbeiten. HBIGS wird für die Lehre in Molekular- und Zellbiologie, HIGS in Tumorbologie und Allgemeiner Onkologie verantwortlich sein. Der Mehrwert des GRK wird in der Anwendung dieser Grundlagen auf die Biologie des Hautkrebses und die Dermato-Onkologie liegen. Das GRK wird die Studenten dabei unterstützen, in eigener Verantwortung Forschungs- und Lehrinitiativen wie studentische Projektentwicklungsplattformen und Fachtagungen zu realisieren. Dies soll sie befähigen, später ein eigenes Forschungsprogramm in der Dermato-Onkologie zu entwickeln.

6. **Internationalität.** Das Forschungs- und das Qualifizierungsprogramm des GRK soll durch die Zusammenarbeit mit dem St. John's Institute of Dermatology in London, einer der bekanntesten Forschungseinrichtungen der Dermatologie, an Internationalität gewinnen. Zusätzlich kann sich das GRK auf eine interinstitutionelle Gruppe von herausragenden Forscherpersönlichkeiten der verschiedenen Colleges der University of London und von Cancer Research UK stützen, die das Forschungsprogramm bereichern und ihre Expertise in den Dienst des GRK stellen werden.

5. **Weitere Aufgaben des GRK.** Neben der Beantragung und Verteilung der zur Erfüllung seiner Zwecke in Forschung und Ausbildung und zur Ermöglichung der internationalen Zusammenarbeit notwendigen Mittel setzt sich das GRK weiterhin zur Aufgabe:

- die Anregung, Entwicklung und Koordination von Forschungsvorhaben einzelner Mitglieder oder Forschergruppen und damit die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen insbesondere auch mit den Partnereinrichtungen in Großbritannien zu fördern sowie ggf. materiell zu unterstützen und Absprachen über Einrichtungen des GRK gemeinsam zu treffen.
- die Organisation gemeinsamer Veranstaltungen wie Gruppenbesprechungen und Symposien einschließlich der Einladung in- und ausländischer WissenschaftlerInnen besonders auch unter dem Aspekt der internationalen Zusammenarbeit voranzubringen.
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere den Austausch von Wissenschaftlern zwischen den am GRK beteiligten Institutionen auch zum Zwecke der wissenschaftlichen Weiterbildung sicherzustellen.
- Die Gleichstellung weiblicher WissenschaftlerInnen aktiv zu fördern und in den Maßnahmen des GRK fest zu berücksichtigen.
- Das Forschungsgebiet der Dermato-Onkologie aktiv in der wissenschaftlichen Community zu verankern und zu vertreten und insbesondere die Berücksichtigung der vom GRK vertretenen Forschungsinhalte und -einrichtungen bei der Neubesetzung vorhandener Stellen, z.B. bei Berufungen sicherzustellen.
- Die Fragestellungen des GRK in die studentische Ausbildung sowie ärztliche und naturwissenschaftliche Weiterbildung insbesondere an den Standorten des GRK einzubringen.

- Den Transfer neuer aus dem GRK stammender Erkenntnisse in die Anwendung zu unterstützen.

II. Mitgliedschaft im GRK

1. **Reguläre oder assoziierte (Ko-)ProjektleiterIn** im GRK kann werden, wer einer der beteiligten Hochschulen oder weiteren Forschungseinrichtungen angehört und in dem Forschungsgebiet des GRK die Befähigung zur eigenständigen wissenschaftlichen Tätigkeit sowie zur Betreuung von DoktorandInnen besitzt. Das GRK ist bestrebt NachwuchswissenschaftlerInnen an ihre Aufgaben als künftige HochschullehrerInnen heranzuführen und kann daher auch NachwuchswissenschaftlerInnen, die noch nicht alle vorgenannten Kriterien einer ProjektleiterIn erfüllen, in Zusammenarbeit mit einer ProjektleiterIn als **Nachwuchs-ProjektleiterInnen** aufnehmen. Die Londoner Project Partner/Co-Supervisoren sind nicht ProjektleiterInnen im Sinne dieser Geschäftsordnung.

2. KandidatInnen für die Mitgliedschaft im GRK sind berechtigt, bei der SprecherIn die Einrichtung eines neuen Teilprojektes zu beantragen. Der Antrag soll eine ausführliche Darstellung des geplanten Forschungsvorhabens, sowie eine kurze Beschreibung der früheren und zurzeit laufenden wissenschaftlichen Arbeiten der AntragstellerIn enthalten.

3. Der Vorstand entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Projektantrages und damit über die Mitgliedschaft des Antragstellers. In der laufenden Förderperiode gestellte Anträge können in der Regel nicht mit Stellen bzw. Stipendien sowie projektbezogenen Sachmitteln unterstützt werden und sind somit primär als assoziierte Projekte in das GRK aufzunehmen. Wird durch Ortswechsel einer TeilprojektleiterIn ein Teilprojekt frei, kann durch Entscheid der SprecherIn eine projektbezogene Förderung erfolgen.

4. Gegen die Ablehnung durch den Vorstand des GRK kann der Antragsteller bei der SprecherIn begründeten Einspruch erheben. Anlässlich der nächsten Projektleiterversammlung kann der Antragsteller seinen Antrag verteidigen. Danach wird über die Annahme abgestimmt. Für die Entscheidung ist die Mehrheit der stimmberechtigten Projekte erforderlich.

5. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann er nach einem Jahr erneut gestellt werden.

6. In der Regel ist die Mitgliedschaft im GRK an ein von der *Deutschen Forschungsgemeinschaft* gefördertes Forschungsprojekt gebunden. ProjektleiterInnen des GRK sind automatisch Mitglieder im Sinne dieser Satzung. Der Vorstand kann zusätzlich besonders qualifizierte WissenschaftlerInnen als Mitglieder des GRK aufnehmen, wenn den Zielen des GRK damit gedient wird. In der Regel sind diese Mitglieder ProjektleiterInnen in thematisch verwandten Projekten mit öffentlicher Förderung. Die Mitgliedschaft im GRK berechtigt zur Stellung eines Finanzierungsantrages, gewährt aber keinen Anspruch auf Mittelzuweisung.

7. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des bewilligten Teilprojektes oder mit der Austrittserklärung eines Mitglieds.

8. Bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes kann jedes Mitglied auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern durch Beschluss der Projektleiterversammlung ausgeschlossen werden. Der Beschlussbedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Projektleiterversammlung.

9. Ortswechsel außerhalb des Bereichs des GRK oder Ausscheiden aus der beteiligten Institution beendet die Mitgliedschaft. Auf Beschlussfassung durch den Vorstand kann ein Projekt nach Ortswechsel als assoziiertes Projekt bis zum Ausscheiden der im Teilprojekt vom GRK finanzierten DoktorandInnen weitergeführt werden. Die DoktorandInnen bleiben in diesem Falle bis zum Ausscheiden aus dem GRK durch Ablauf oder Beendigung des bestehenden Arbeitsvertrags oder der Stipendienvereinbarung reguläre studentische Mitglieder des GRK. Scheidet eine TeilprojektleiterIn aus dem GRK aus, können die dem GRK für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel prinzipiell nicht an den neuen Ort mitgenommen werden.

10. Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung, zur Mitarbeit an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit und an der Weiterentwicklung des GRK, zur Beteiligung an Klausurtagungen und Kolloquien des GRK sowie an der Verwaltung des GRK verpflichtet. Letzteres beinhaltet insbesondere die Pflicht, zusammen mit dem Vorstand alle Aktivitäten des GRK, wie im Arbeits- und Ergebnisbericht für die GRKs von der DFG gefordert, umfassend zu dokumentieren. Gemeinsame Einrichtungen sowie die Mittel des GRK können von allen Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten gleichermaßen in Anspruch genommen werden.

11. In Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeiten des GRK zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG im Rahmen der Mitgliedschaft im GRK hingewiesen werden.

12. Jede TeilprojektleiterIn ist verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen. Das Ende der Mitgliedschaft berührt diese Pflicht nicht.

13. Neben der Forschung ist die Ausbildung der DoktorandInnen das wesentliche Ziel des GRK. Die Mitglieder verpflichten sich daher insbesondere intensiv an der Ausbildung der Studierenden und der Nachwuchsförderung mitzuwirken. Die Pflichten der Mitglieder des GRK als BetreuerInnen von Promotionen sind in der Betreuungsvereinbarung (s. Anhang) geregelt.

14. Reguläres oder assoziiertes studentisches Mitglied im GRK kann werden, wer an der Universität Heidelberg ein medizinisches oder naturwissenschaftliches Promotionsvorhaben durchzuführen beabsichtigt und die dafür notwendigen persönlichen Voraussetzungen entsprechend den Promotionsordnungen der betreffenden Fakultäten der Universität Heidelberg zum Dr. rer. nat., Dr. sc. hum. oder Dr. med. erfüllt. Darüber hinaus ist die Mitgliedschaft in einer der Graduiertenschulen für die Life Sciences an der Universität Heidelberg (HBIGS) bzw. am Deutschen Krebsforschungszentrum (HIGS) nach Durchlaufen des vom GRK vorgeschriebenen Auswahlverfahrens Voraussetzung für die Annahme als reguläre DoktorandIn im GRK. Bei Erfüllen aller Voraussetzungen

unterzeichnen DoktorandIn, BetreuerInnen und die SprecherIn des GRK eine Betreuungsvereinbarung (s. Anhang), die Rechte und Pflichten der Beteiligten regelt.

15. Im Gegensatz zu den regulären studentischen Mitgliedern des GRK werden die assoziierten studentischen Mitglieder nicht durch PhD-Stellen oder MD-Stipendien bzw. projektbezogene Sachmittel vom GRK gefördert; andere Aktivitäten studentischer Mitglieder wie Reisen, Laboraufenthalte im Ausland etc. können jedoch nach Entscheidung durch die SprecherIn gemeinsam mit den stellvertretenden SprecherInnen im Einzelfall auch bei assoziierten DoktorandInnen gefördert werden.

III. Die Organe des GRK

Das GRK hat folgende Organe

- I. Mitgliederversammlung
- II. Projektleiterversammlung (PI-Convent)
- III. Studentische Vollversammlung (Students' Assembly)
- IV. SprecherIn und stellvertretende SprecherInnen
- V. Wissenschaftlicher KoordinatorIn
- VI. Gleichstellungsbeauftragte
- VII. Vorstand

I. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des GRK. Sie wird mindestens einmal jährlich von der SprecherIn einberufen. Sie ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte aller regulären Mitglieder anwesend ist. Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern des GRK muss die SprecherIn eine Mitgliederversammlung einberufen.

2. Der Termin wird mindestens 2 Wochen im Voraus per Email bekannt gegeben. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis zu 1 Woche vor der Versammlung bei der SprecherIn stellen.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Versammlung per Email zugestellt.

4. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, sofern sie nicht den Ausschluß der Öffentlichkeit beschließt.

II. Projektleiterversammlung (PI-Convent)

1. Die Projektleiterversammlung besteht aus allen regulären ProjektleiterInnen, Ko-ProjektleiterInnen und Nachwuchs-ProjektleiterInnen des GRK. Assoziierte ProjektleiterInnen haben Sitz ohne Stimme. Die Projektleiterversammlung findet mindestens einmal jährlich auf Einladung der SprecherIn statt und wird üblicherweise im Rahmen der Mitgliederversammlung abgehalten. Die Projektleiterversammlung ist beschlussfähig, wenn Vertreter von mindestens der Hälfte der regulären Teilprojekte anwesend sind. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist

die Projektleiterversammlung das zentrale Beschlussgremium des GRK. Jede ProjektleiterIn, Ko-ProjektleiterIn oder Nachwuchs-ProjektleiterIn hat eine Stimme.

2. Die Projektleiterversammlung wählt die SprecherIn, die stellvertretenden SprecherInnen und 4 Vertreter der ProjektleiterInnen im Vorstand des GRK.

3. Die Projektleiterversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über Organisation und Tätigkeit des GRK soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht.

III. Studentische Vollversammlung (Students' Assembly)

1. Die Studentische Vollversammlung besteht aus allen regulären und assoziierten studentischen Mitgliedern des GRK. Die Studentische Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich auf Einladung der SprecherIn statt und wird üblicherweise im Rahmen der Mitgliederversammlung abgehalten. Die Studentische Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der studentischen Mitglieder des GRK anwesend sind. Auf Antrag von mindestens 5 studentischen Mitgliedern des GRK muss die SprecherIn eine Studentische Vollversammlung einberufen.

2. Die Studentische Vollversammlung berät über alle studentischen Angelegenheiten des GRK und gibt hierzu Empfehlungen an die SprecherIn.

3. Die Studentische Vollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit 4 Studierendenvertreter in den Vorstand.

IV. SprecherIn und stellvertretende SprecherInnen

1. Zur SprecherIn bzw. zur stellvertretenden SprecherIn kann gewählt werden, wer ProfessorIn der Universität Heidelberg ist und in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis zur Universität Heidelberg steht sowie als reguläre Projektleiterin Mitglied des GRK ist. Zur stellvertretenden SprecherIn kann auch gewählt werden, wer die vorgenannten Kriterien erfüllt, aber hauptamtlich an einer weiteren antragsberechtigten Einrichtung des GRK (z.B. DKFZ) beschäftigt ist. Das GRK wählt durch die Projektleiterversammlung 1 SprecherIn und auf Vorschlag der SprecherIn bis zu 3 stellvertretende SprecherInnen. Die SprecherIn, im Verhinderungsfall die 1. stellvertretende SprecherIn, vertritt das GRK nach außen, beruft die Mitgliederversammlung, die Projektleiterversammlung und die Studentische Vollversammlung ein und leitet sie.

2. Die SprecherIn und die stellvertretenden SprecherInnen führen die laufenden Geschäfte des GRK gemeinsam. Sind Entscheidungen zwischen der SprecherIn und den stellvertretenden SprecherInnen strittig, entscheidet der Vorstand. Die SprecherIn berichtet der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über die Tätigkeit des Vorstandes.

3. Die SprecherIn ist der DFG und den zuständigen Gremien der Sprecherhochschule für die ordnungsgemäße Abrechnung der bewilligten Mittel verantwortlich. Über Kleinanträge bis zur Höhe von €2.500 entscheidet sie/er allein; über Anträge ab einer Höhe von €2.500 und über die Vergabe von Rotationsstellen entscheiden SprecherIn und stellvertretende SprecherInnen gemeinsam.

4. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der/die SprecherIn allein entscheiden. Sie/er hat die Mitgliederversammlung und den Vorstand nachträglich zu informieren.

5. Die SprecherIn prüft und entscheidet auf Vorschlag der ProjektleiterInnen über die Aufnahme von regulären PhD-Studierenden in das GRK. Die SprecherIn und die stellvertretenden SprecherInnen prüfen und entscheiden auf Vorschlag der ProjektleiterInnen gemeinsam über die Aufnahme von assoziierten PhD-Studierenden und regulären und assoziierten MD-Studierenden in das GRK. Die SprecherIn schließt neben der DoktorandIn und den BetreuerInnen die Betreuungsvereinbarung mit ab.

6. Die stellvertretenden SprecherInnen sind insbesondere a) für die Organisation der British-German Workshops on Skin Cancer Biology, und b) für die Organisation der Rekrutierung der DoktorandInnen zusammen mit HBIGS und HIGS und für die Organisation der Betreuung der DoktorandInnen im GRK verantwortlich.

V. Die Wissenschaftliche KoordinatorIn

1. Die wissenschaftliche KoordinatorIn handelt für den Vorstand in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des GRK.

2. Die wissenschaftliche KoordinatorIn organisiert im Einvernehmen mit den SprecherInnen und den Mitgliedern des Vorstandes das Qualifizierungsprogramm.

3. Die wissenschaftliche KoordinatorIn wird von der SprecherIn ernannt.

4. Die SprecherIn kann selbst als wissenschaftliche KoordinatorIn fungieren.

VI. Die/er Gleichstellungsbeauftragte

1. Die/er Gleichstellungsbeauftragte berät den Vorstand in allen Angelegenheiten der Gleichstellung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und macht Vorschläge, wie die von der DFG für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel eingesetzt werden sollen.

2. Sie/er sorgt für einen regelhaften unterjährigen Mittelabfluss der Gleichstellungsmittel.

2. Sie/er organisiert im Einvernehmen mit den SprecherInnen und den Mitgliedern des Vorstandes das Gleichstellungsprogramm.

3. Die/er Gleichstellungsbeauftragte wird von der SprecherIn ernannt.

4. Die SprecherIn kann selbst als Gleichstellungsbeauftragte/r fungieren.

VII. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der SprecherIn, ein bis drei StellvertreterInnen, dem Londoner Koordinator des GRK mit beratender Stimme, der wissenschaftlichen KoordinatorIn, dem/der Gleichstellungsbeauftragten, sowie vier von der Projektleiterversammlung gewählten ProjektleiterInnen und vier von der Studentischen Vollversammlung gewählten Studierendenvertretern als Beisitzer.

2. Die SprecherIn, die stellvertretenden SprecherInnen sowie die Beisitzer werden von der Projektleiterversammlung bzw. der studentischen Vollversammlung für eine Amtszeit mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Vertretung der am GRK beteiligten Standorte und der Projektbereiche anzustreben.

3. Die Amtszeit des Vorstandes erstreckt sich über den jeweiligen Förderzeitraum; eine Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist zulässig.

4. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist umgehend eine NachfolgerIn von der Projektleiterversammlung bzw. der studentischen Vollversammlung nach gleichem Modus zu wählen.

5. Der Vorstand wird mindestens einmal jährlich von der SprecherIn zu einer nicht-öffentlichen Sitzung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen des Vorstands bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands. Kommt eine solche Mehrheit des Vorstands nicht zustande, entscheidet die Projektleiterversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen. Erforderliche Abstimmungen des Vorstands können zwischen den Vorstandssitzungen auf Veranlassung der SprecherIn auch per elektronischer Mail zustande kommen. Beschlussfassungen per Email bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder.

6. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung des wissenschaftlichen und Qualifizierungsprogramms des GRKs und des Gesamtfinanzierungsantrags;
- (b) Koordination des wissenschaftlichen und Qualifizierungsprogramms;
- (c) Koordination von Jahres- und Ergebnisberichten;
- (d) Entscheidungen über programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Forschungsprogramms;
- (e) Vorbereitung wissenschaftlicher Veranstaltungen des GRK;
- (f) Vorschläge für die Beteiligung von Einrichtungen und für die Aufnahme von regulären und assoziierten ProjektleiterInnen als Mitgliedern.

IV. Förderungsverfahren

1. Für das GRK gelten die Verwendungsrichtlinien Graduiertenkollegs mit Regeln guter wiss. Praxis.

2. Anträge auf Mittelzuweisungen im Rahmen des GRK können nur reguläre oder assoziierte ProjektleiterInnen, Ko-ProjektleiterInnen oder NachwuchsprojektleiterInnen stellen. Diese sind bei der SprecherIn einzureichen.

3. In Fortsetzungs- und Neuanträgen ist anzugeben, wer verantwortliche LeiterIn des Forschungsvorhabens ist, welche Arbeitsmöglichkeiten und welches Personal zur Verfügung stehen, welche Zuschüsse für dieses und verwandte Projekte derselben Gruppe von anderer

Seite gewährt worden oder zu erwarten sind. Die Begründung des Antrags gibt in straffer Formvollständige Unterlagen für die interne Begutachtung des Projektes wider. Fortsetzungsanträgebetonen Veränderungen unter Bezug auf den Fortschrittsbericht.

4. Die SprecherIn leitet die Anträge an den Vorstand weiter. Dieser beurteilt die Bedeutung des Projekts für das GRK und seine voraussichtliche wissenschaftliche Ergiebigkeit. Er prüft ob die einzelnen Positionen der Anträge angemessen sind und bereitet auf diese Weise die Einstufung des Antrags vor.

5. Dieses Verfahren wird sinngemäß auch für Nach- und Sonderanträge angewendet.

V. Schlußbestimmungen

1. Auf geschlechtsneutrale Definitionen der Organe wurde in dieser Satzung weitgehend geachtet. Unbeschadet gelten sämtliche Definitionen dieser Satzung in gleicher Weise für das männliche wie das weibliche Geschlecht.

2. Über die Sitzungen der Gremien sind Niederschriften anzufertigen, welche die Beschlüsse enthalten.

3. Meinungsverschiedenheiten schlichtet eine Schiedskommission, die aus der SprecherIn, einem Mitglied aus dem Vorstand und zwei Mitgliedern aus der Mitgliederversammlung besteht.

4. Diese Geschäftsordnung sowie Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Projektleiterversammlung.

5. Das GRK kann sich vor Ablauf der Förderperiode durch Beschluss von zwei Dritteln der Projektleiterversammlung auflösen. Die Abwicklung der Fördermittel erfolgt dann nach den Richtlinien der DFG. Die Betreuungsvereinbarungen mit den DoktorandInnen bleiben davon unbeschadet in Kraft.

6. Diese Geschäftsordnung tritt nach Zustimmung der Projektleiterversammlung bei Vorliegen der Förderungszusage der *Deutschen Forschungsgemeinschaft* in Kraft.